

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau**

### **(Niederschlagswasserabgabensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.23) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.30) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 09.12.2015 mit Beschluss-Nr. S 08/173/15 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) beschlossen:

#### **§ 1** **Allgemeines**

- 1) Die Stadt Wildau betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung).
- 2) Die Stadt Wildau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasseranlage in der tatsächlich entstandenen Höhe;
  - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

#### **§ 2** **Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- 1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Revisionsschacht, -öffnung oder Übergabestelle) sind der Stadt Wildau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

#### **§ 3** **Kostenersatzpflichtiger**

- 1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) in der jeweils geltenden Fassung genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.

#### **§ 4 Entstehung des Anspruches auf Kostenersatz**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

#### **§ 5 Vorausleistung auf den Kostenersatz**

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% des voraussichtlichen Aufwandes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages gegenüber dem endgültigen Schuldner verrechnet.

#### **§ 6 Ablösung durch Vertrag**

In den Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

#### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 5.

#### **§ 8 Niederschlagswassergebühr**

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Stadt Wildau zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig wasserundurchlässig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).
- 3) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände).
- 4) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten – alle versiegelten Flächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien (wie z.B. Hofflächen, Terrassen, Treppen, Parkplätze, Wege, Zufahrten u.ä.).

Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
- c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- d) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes erstmals gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Grundstücksfläche.

## **§ 9**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild**

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.
- 3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Restzeitraum des Jahres, beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage folgt, erhoben.
- 4) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

## **§ 10**

### **Gebührenerhebung und Fälligkeit**

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

- 1) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Stadt Wildau unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.
- 2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel ist der Stadt Wildau durch den bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Wildau anfallen.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

- 1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Nutzer des Grundstückes nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist.
- 2) Für Grundstück und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 29. März.1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit geltenden Fassung.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.
- 4) Bei Wohnungs- oder Teileigentumswechsel können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- 5) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschildner für die Niederschlagswassergebühr zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschildners ist der Stadt Wildau unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

### § 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Arbeitsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhoben. Die Gebühr wird nach der Niederschlagsmenge in Kubikmeter berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Einrichtung gelangt.
- (2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind bei angeschlossenen Grundstücken die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dachflächen der Gebäude, bei Straßen und Plätzen die Fläche des Straßenkörpers bzw. des Platzes.
- (3) Als gemäß Abs. (1) in die öffentliche Einrichtung gelangt gelten grundsätzlich die auf dem Grundstück oder Straßenkörper angefallenen Niederschlagsmengen pro Jahr, multipliziert mit den Abflussbeiwerten gemäß der Oberflächenversiegelung wie folgt:

Die abgeleitete Menge  $V$  ist nach folgender Formel je zu betrachtender Fläche zu ermitteln:

$$V = b * v * A$$

$b$  (1)-(11) = flächenspezifischer Abflussbeiwert (DIN 1986-2)

(1)-Steildach > 3° Neigung	1,0
(2)-Flachdach ≤ 3° Neigung	0,8
(3)-Schwarzdecken	1,0
(4)-Betonflächen	1,0
(5)-Pflaster mit Fugenverguss	0,8
(6)-Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
(7)-Betonplatten/Betonsteinpflaster im Sand verlegt	0,7
(8)-Schotterdeckschichten	0,0
(9)-Sand- und Kieswege	0,0
(10) -teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dergleichen	0,3
(11) -Park-, Garten-, Rasenflächen	0,0

$v$  = Niederschlagsspende von  $0,59 \text{ m}^3/\text{m}^2 * a$

$a$  = pro Jahr

$A$  = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in  $\text{m}^2$

- (4) Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Einrichtungen gelangten, werden auf Antrag abgesetzt.
- (5) Die Stadt Wildau kann vom Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Niederschlagsmengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, die Stadt Wildau. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

### § 14 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen:  $1,86 \text{ Euro}/\text{m}^3$ .

### § 15 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt Wildau vorgegebenen Frist zu erteilen sowie diese Daten und Unterlagen der Stadt zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Stadt Wildau mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wildau das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 16**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 11 Absatz 1 Veränderungen nicht unverzüglich anzeigt;
  - § 11 Absatz 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt oder nachweist;
  - § 13 Auskünfte, Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt bzw. überlässt oder Änderungen nicht anzeigt sowie den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Hierbei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

**§ 17**  
**Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wildau notwendig ist.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wildau, den 08.12.2015

  
.....  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2015, ausgefertigt am 08.12.2015, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 08.12.2015

  
.....  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

